



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Vertretung der Stadt Herdecke am Tage der Europawahl, 25. Mai 2014

Gemäß § 15 des Kommunalwahlgesetzes -KWahlG- i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, 509, 1999 S. 70, zuletzt geändert am 09.04.2013 S. 194) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967 zuletzt geändert am 27.06.2011 S. 300, 394), in der jeweils gültigen Fassung, fordere ich hiermit zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die **Wahl der Vertretung der Stadt Herdecke am Tag der Europawahl, 25. Mai 2014** auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

Montag, dem 07.04.2014, 18.00 Uhr,

einzureichen beim Wahlleiter, Rathaus, Kirchplatz 3, Zimmer 111, 58313 Herdecke.

1. Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, sollten sie möglichst **frühzeitig vor diesem Termin** eingereicht werden. Wir verweisen auf die Bestimmungen der §§ 15 - 17 KWahlG und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO. Insbesondere bitten wir zu beachten: Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
2. Das Wahlgebiet der **Stadt Herdecke** ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt, deren Grenzen am 20.08.2013 öffentlich bekannt gemacht wurden.
3. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode für die Wahl der Vertretung der Stadt Herdecke **nicht ununterbrochen** in der Vertretung der Stadt Herdecke, in der des Ennepe-Ruhr-Kreises, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 u. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

- für **einen Wahlbezirk** von fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern
- für **die Reserveliste** müssen von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein

4. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
5. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Herdecke während der Dienststunden kostenlos ausgegeben werden.

Herdecke, 18.11.2013

Der Wahlleiter

Zagler